



Satzung der Fachhochschule Rosenheim zur Erhebung von Studienbeiträgen

Vom 7. August 2006

In der Änderungsfassung vom 15. Mai 2007

Aufgrund des Art. 71 Abs. 6 BayHSchG erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1 Erhebung

Die Fachhochschule Rosenheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2 Höhe

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt 400 € für jedes **begonnene** Semester. Studierende, die an der Fachhochschule Rosenheim in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag.

§ 3 Beitragspflichtige

(1) ¹ Beitragspflichtig ist jeder Studierende, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. ² Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen.

(2) ¹ Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt auf Grund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ² Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung), ohne dass es eines Bescheides bedarf.

(2) ¹ Bei der Immatrikulation und bei der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe zu leisten. ² Auf Art. 46 Nr. 5 und 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen.

(3) ¹ Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ² Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.

(4) ¹ Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gem. Abs. 2 und 3 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

a) Ersteinschreiber:

für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.6.

b) Rückmelder:

für das Wintersemester bis zum 1.10., für das Sommersemester bis zum 1.4.

² Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

(5) Stundung und Ratenzahlung ist ausgeschlossen.

§ 5 Zahlungsweg

(1) Im Fall der Erstimmatrikulation müssen die fälligen Studienbeiträge zusammen mit den sonstigen Semesterbeiträgen in einer Summe auf das Konto der FH Rosenheim überwiesen werden. Die Zahlung ist zum Zeitpunkt der Immatrikulation in der Fachhochschule Rosenheim nachzuweisen. Analog ist im Falle eines Hochschulwechsels und einer Immatrikulation nach einer Studienunterbrechung zu verfahren.

(2) Im Fall der Rückmeldung muss die Zahlung der fälligen Studienbeiträge zusammen mit den sonstigen Semesterbeiträgen in einer Summe via Online Service Center durch die Erteilung eines Einzelschriftauftrages erfolgen. Eine Überweisung ist nicht möglich.

(3) Die Barzahlung der Studienbeiträge ist ausgeschlossen.

§ 6 Folgen der Nichtzahlung

(1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).

(2) ¹ Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ² Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 7 Befreiungen

(1) Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:

1. ¹ Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ² Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen.
2. ¹ Studierende, deren nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. ² Zum Nachweis hat der Studierende eine Bescheinigung über den Kindergeldbezug oder die Dienstbescheinigung vorzulegen. ³ Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
3. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.

4. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. ² Dies sind insbesondere Studierende:

1. die innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.
2. mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50. Der Grad der Behinderung ist durch Vorlage des Feststellungsbescheid oder durch amtsärztliches Gutachten der zuständigen Behörde nachzuweisen. Dem Antrag auf Befreiung ist eine Stellungnahme des Beauftragten für Studierende mit Behinderung beizufügen.

(2) ¹Die Hochschulleitung kann bis zu 3 % der Gesamtzahl der Studierenden, die sich in herausragender und weit überdurchschnittlicher Weise fakultätsübergreifend für die Hochschule eingesetzt haben oder in besonderer Weise dem Ansehen der Hochschule förderlich sind, Beiträge ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, erlassen. ² Für fakultätsübergreifende Gremientätigkeit kann der Studentische Konvent im Rahmen des von der Hochschulleitung vorgegebenen Kontingents Studierende ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit befreien. ³Die Fakultät Allgemeinwissenschaften kann bis zu 1 % der Gesamtzahl der Studierenden, die übrigen Fakultäten bis zu 6 % der Studierenden ihrer Fakultät, die sich in herausragender und weit überdurchschnittlicher Weise für die Fakultät eingesetzt haben, Beiträge ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, erlassen. ⁴Rückwirkend können Befreiungen nur für ein Semester ausgesprochen werden.

(3) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule im Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 14. Februar (für das Sommersemester) bzw. vom 15. Juni bis 31. Juli (für das Wintersemester) eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 5. Dezember (für das Wintersemester) bzw. 5. Juni (für das Sommersemester) berücksichtigt. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung. Ersteinschreiber können den Antrag bis eine Woche nach Beginn des Semesters stellen.

(4) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, vom Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

(5) Verspätet gestellte Anträge führen zur Ablehnung, es sei denn die Studierenden weisen nach, dass die Umstände nicht von Ihnen zu vertreten sind.

(6) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(7) ¹ Im Falle einer nachträglichen Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. ² Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

(8) Pro Antragstellung im Rahmen des Absatzes 1 Nr. 1 kann höchstens über eine Befreiung für zwei Semester entschieden werden, im Rahmen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 für höchstens ein Semester.

(9) Die Nachweispflicht obliegt den Studierenden.

§ 8 Verwendung

(1) Das Beitragsaufkommen wird der Hochschule als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.

(2) Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung abgezogen.

(3) ¹ Eine Studienbeitragskommission erarbeitet Vorschläge, wie die Studienbeiträge zweckentsprechend eingesetzt werden können. ² Der Studienbeitragskommission gehören an:

1. Ein Mitglied der Hochschulleitung, das den Vorsitz führt
2. Der Vertreter/die Vertreterin der Studierenden im Senat
3. Je Fakultät ein Professor/eine Professorin
4. Je Fakultät ein Studierender/eine Studierende

³ Die Mitglieder nach Nr. 3 und 4 werden auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät bzw. auf Vorschlag der jeweiligen Fachschaftsvertretung von der Hochschulleitung bestellt.

⁴ Die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 1 und 3 beträgt zwei Jahre, nach Nr. 4 ein Jahr. ⁵ Eine Wiederbestellung ist jeweils zulässig.

⁶ Vorschläge der Studienbeitragskommission zur Verwendung der Studienbeiträge sollen jeweils bis zum Ende des dritten Quartals für das folgende Kalenderjahr der Hochschulleitung sowie den Dekanen / Dekaninnen vorgelegt werden.

(4) ¹ Die nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mittel werden zu 40 % für zentrale Maßnahmen verwendet. ² Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Studienbeitragskommission jährlich bis zum Ende des ersten Quartals.

(5) ¹ Die verbleibenden 60 % der Mittel werden auf die Fakultäten nach der Kopfzahl der Studierenden (Stichtag ist jeweils der 1.11. des Vorjahres) verteilt; die Fakultät für Allgemeinwissenschaften wird entsprechend ihrem Lehrexport berücksichtigt. ² Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Fakultät nach Maßgabe einer Rahmenplanung. ³ Die Rahmenplanung ist von der Fakultät unter Berücksichtigung der Vorschläge der Studienbeitragskommission jährlich bis zum Ende des Kalenderjahres für das Folgejahr zu erarbeiten bzw. fortzuschreiben; sie bedarf der Genehmigung durch die Hochschulleitung.

(6) Die Hochschulleitung sowie die Fakultäten legen der Studienbeitragskommission jährlich spätestens zu Beginn des Wintersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Kalenderjahr Rechnung.

§ 9 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Änderungen der Satzung vom 15. Mai 2007 wurden in roter Farbe eingearbeitet und treten mit Wirkung vom 15. März 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 27. Juli 2006 und durch den Präsidenten rechtsaufsichtlich genehmigt.

Rosenheim, 07. August 2006

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 08. August 2006 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 08. August 2006.